

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 31.

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Juli

1909.

In der Nacht vom 27. zum 28. d. Mts. verschied plötzlich im Alter von 67 Jahren

Herr Mühlenbesitzer Arthur Prang in Gumbinnen.

Seit 1892 ununterbrochen Mitglied des Kreistages, hat der Entschlafene mit regstem Eifer und selbstlosem Interesse an den Arbeiten der Kreisverwaltung teilgenommen.

Sein Andenken wird im Kreise stets in Ehren gehalten werden.

Gumbinnen, den 29. Juli 1909.

Namens des Kreis Ausschusses und des Kreistages.

Der Königliche Landrat.
v. Rappard.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 490. Remonteankauf für 1909.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

- Am 2. August 8 vorm. in Stallupönen,
- „ 6. August 9 vorm. in Willuhnen, Kreis Piltkallen,
- „ 7. August 8 vorm. in Tilsit,
- „ 9. August 8 vorm. in Neunischken, Kreis Insterburg

Von der 2. Remontierungskommission:

- „ 10. August 9 vorm. in Marggrabowa.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte

Brakupönen, Stallupönen, Tilsit.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Käufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Nr. 491. Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag, den 23. September d. J. vormittags 8 Uhr** festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedemeisters Schweingruber Stallupönerstraße Nr. 32 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt, hier selbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

- 1) ein Nachweis darüber, das der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) ein Ausweis darüber, das der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirk Gumbinnen aufgehalten hat,
- 3) eine Erklärung des Prüflings, das er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat.
- 4) die Prüfungsgebühr von 10 M.,
- 5) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigunq im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Kinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 12. Juli 1909.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 492. Prüfungsordnung für Kreisärzte.

§ 1. Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten demjenigen erteilt, welcher die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister der Medizinalangelegenheiten weiter. Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

- 1) die Approbation als Arzt,
- 2) der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Exemplar beizufügen,
- 3) der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzzeit an einer Universität des Deutschen Reiches,
 - a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
 - b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,
 - c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin abgeleistet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmeweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorschrittmäßig erachtet werden, wenn die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

- 4) Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 2) darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar dieser Prüfungsordnung beigelegt.

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes etc. vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900 Nr. 109 d. D. R. u. Preuß. Staatsanzeigers 1900.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern. Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen und versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrittmäßig begründetem Gutachten zu liefern.*)

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerchnet das Obduktionsprotokoll und das begründete Gutachten, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, gefestigt, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Arbeiten, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§ 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinalangelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinalangelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urteil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend“ befunden, so gilt die schriftliche Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Ausnahmsweise kann die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen eine mit gut oder sehr gut beurteilte Arbeit annehmen, auch wenn die andere Arbeit die Note ungenügend erhalten hat.

*) Wegen der Gutachten vergl. § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904/4. Januar 1905 (Minist.-Bl. f. Med.-Ang. 1905 S. 67 u. flg.).

Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten und müssen vor Ablauf von zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medicinalangelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe verjährt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Medicinalgesetzgebung und Medicinalverwaltung;
- II. Öffentliche Gesundheitspflege;
- III. Gerichtliche Medizin;
- IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 13. In einem Prüfungsabschnitt dürfen in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator abgehalten. Der Leiter der Prüfung ist berechtigt, allen Teilen der Prüfung beizuwohnen.

Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§ 14. Für die Prüfung in der Medicinalgesetzgebung und Medicinalverwaltung hat der Kandidat:

1) in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medicinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen.

2) in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Organisation der Medicinalverwaltung, mit der Dienst-anweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden Medicinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen sowie auch mit den für den ärztlichen Beruf wichtigen Abschnitten der Kranken-, Unfall- und Invaliden-versicherungsgesetzgebung gründlich vertraut ist.

§ 15. Für die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie hat der Kandidat:

1) unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebnis der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2) in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Gewerbehygiene und allen anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege, Seuchenbekämpfung usw. gründlich vertraut ist.

§ 16. Für die Prüfung in der gerichtlichen Medizin hat der Kandidat:

1) den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2) an einer Leiche die vollständige gerichtliche Obduktion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren;

3) ein Objekt aus der von ihm obduzierten Leiche, welches für die Beurteilung des Falles wichtig erscheint auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten,

mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen geeigneten Gegenstand zur Untersuchung vorzulegen;

4) in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzutun.

§ 17. Für die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie hat der Kandidat:

1) an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände darzutun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2) in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetz- und Bürgerlichen Gesetzgebung darzutun.

§ 18. Ueber die gesamte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll aufgenommen, in das die Prüfungsgegenstände und die erteilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend“ unter kurzer Angabe der Gründe, von den Examinatoren unter Beifügung ihres Namens eingetragen werden. Das Protokoll wird von dem Leiter der Prüfungskommission unterschrieben.

§ 19. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnittes wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „ungenügend“ (4) erteilt.

§ 20. Ein Prüfungsabschnitt oder ein Teil eines Prüfungsabschnittes, für den die Zensur „ungenügend“ erteilt ist, gilt als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Kandidat die sämtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Teile der schriftlichen und die einzelnen Teile der praktisch-mündlichen Prüfung erteilten Zensuren die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerte der Zensuren zusammengählt und durch 12 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 22. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medicinalangelegenheiten behufs Erteilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 23. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert, (vgl. § 2 Ziff. 4 d. Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 — Gesetzl. 1899 S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstankündigung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 24. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 110 Mark.

Bei Wiederholungen kommen außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnittes

nach 10 Mark Sondergebühren zur Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 25. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt der Polizeipräsident von Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Bekanntmachung betreffend die kreisärztliche Prüfung vom 30. März 1901 außer Kraft.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

493. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3842 Gewinne im Gesamtwerte von 69 000 zur Auspielung gelangen.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Gumbinnen, den 23. Juli 1909.

Der Landrat.

Nr. 494. Die königliche Regierung hat anstelle des verstorbenen Lehrers Steinhausen seinen Amtsnachfolger, Lehrer Seiler in Sadweitschen, zum Mitgliede des Schulvorstandes der Schule Sadweitschen bis zum 31. März 1914 ernannt.

Gumbinnen, den 28. Juli 1909.

Der Landrat.

Nr. 495. Die Druze unter den Pferden des Besitzers Schweingraber in Sodinehlen ist **erloschen**.

Gumbinnen, den 29. Juli 1909.

Der Landrat.

Nr. 496. Zur unentgeltlichen Untersuchung und Behandlung von Augenkranken werden im **Monat August d. J.** von dem Bezirks-Augenarzte, **Königlichen Kreisarzt Dr. Bloch** folgende Termine abgehalten werden:

Montag, den 9. August, vorm. 9 Uhr in Norutschalschen,

Montag, den 30. August, vorm. 8 Uhr in Szirgupönen, 9 Uhr in Jonasthal, 10 Uhr in Mattschlehen.

Dienstag, den 31. August, vorm. 8 Uhr in Prusichken, 9 1/2 Uhr in Grünhaus, 10 1/2 Uhr in Puspern.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augentermine unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenkranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Ferner ersuche ich noch besonders die Herren Lehrer, den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule anzufordern, falls sie kranke Augen haben.

Die **Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, für die pünktliche Bestellung der Augenkranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zu Seite zu stehen.

Auch bitte ich die **Herren Amtsvorsteher**, sich davon zu überzeugen, daß die Augentermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die **Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden gehörigen Ortschaften**, bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16, S. Nr. 225) nochmals darauf hin, **daß sie die**

Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.

Die Wahrnehmung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nichtschulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die **Gendarmen** weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 23. Juli 1909.

Der Landrat

Nr. 497. Ich nehme wiederum Veranlassung, die Kreis-eingesessenen **auf die große Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch russische Gänse** aufmerksam zu machen und weise noch ausdrücklich darauf hin, daß es im Interesse eines jeden Viehbesizers liegt, **die russischen Gänse nach dem Ankauf möglichst 14 Tage lang so zu halten**, daß eine Berührung mit Wiederkäuern und Schweinen ausgeschlossen ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses **ungefähr** ortsrüblich bekannt zu machen und dabei den Viehbesizern die Absonderung der russischen Gänse in der oben angedeuteten Weise zu empfehlen. Bei etwa vorkommender Einföhrung von Vieh aus versuchten Bezirken weise ich noch besonders auf die Bestimmungen der im Kreisblatt pro 1902 unter Nr. 403 zum Abdruck gelangten landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 4. August 1902 hin und mache den Beteiligten die genaueste Befolgung dieser Bestimmungen strengstens zur Pflicht.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Seuche auch durch Menschen, die irgendwie mit kranken Vieh un-mittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, übertragen werden kann. Fremde Personen, besonders Vieh-händler, Fellschneider und Fleischer sind von den Vieh-besizern möglichst fern zu halten, wo dies nicht angeht, ist wenigstens eine unmittelbare Berührung nur dann zuzu-lassen, wenn die betreffenden Personen sich vorher die Hände und womöglich auch die Kleider und Schuhe gründlich rei-nigen und tunlichst desinfizieren. Auch empfiehlt es sich, das Betreten von Stallungen, Weideplätzen und sonstigen Standorten von Tieren fremden Personen nicht zu gestatten bevor sie ihr Schuhwerk gründlich gereinigt und mit einer Desinfektionsflüssigkeit befeuchtet haben.

Uebrigens ist keineswegs nur von Ausland her Ein-schleppungsgefahr vorhanden; bei der großen Verbreitung der Seuche in den westlichen Provinzen kann diese ebenso-gut durch von dorthier kommende Händler eingeschleppt werden

Gumbinnen, den 26. Juli 1909.

Der Landrat.

Nr. 498. Die **„Deutsche Kranken-Unterstützungs-kasse** in Cassel, die unter dem 4. Februar 1907 als „eingeschriebene Hilfskasse“ zugelassen wurde und deren Tätigkeit sich über das Deutsche Reich erstreckt, bezweckt nach ihrem Statut die gegenseitige Unterstützung ihrer Mit-glieder und deren Angehörigen für Krankheits- und Todes-fälle. Nach den Rechnungsabschlüssen, die die Kasse dem hiesigen königlichen Polizeipräsidenten als der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht hat, hat sie im Jahre 1907 bei reiner Jahres-einnahme von 33868 M an Ver-waltungskosten 25636 M 16 Pf. und im Jahre 1908 bei einer reinen Jahres-einnahme von 182679 M 82 Pf. an Verwaltungskosten 112865 M 76 Pf. aufgewendet. Die Verwaltungskosten stellen sich demnach im Jahre 1907 auf rund 75 Prozent und im Jahre 1908 auf rund 62 Proz. der reinen Jahres-einnahme. Sie bestehen vorwiegend in Ausgaben für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, der

Leiter der örtlichen Verwaltungsstellen und der übrigen Kassenvertreter. Mitbin finden die Beiträge der Mitglieder nur zum kleineren Teil zur Erfüllung des Kassenwecks Verwendung. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten keine Handhabe, gegen die Kasse wegen der unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten einzuschreiten.

Es erscheint aber geboten, das Publikum auf die angeführten Tatsachen hinzuweisen und vor dem Beitritt zu einer Versicherungskasse, die die Beiträge ihrer Mitglieder zu $\frac{1}{2}$ zu den Verwaltungskosten verwendet, öffentlich zu warnen.

Gumbinnen, den 23. Juli 1909.

Der Landrat.

Nr. 499. Der Amtsvorsteher Ziegler hier selbst ist vom 26. Juli bis zum 26. August d. Js. verhindert, die Amtsgeschäfte zu führen. Er wird während dieser Zeit in seinen Amtsgeschäften für den Amtsbezirk Stannaitzchen von dem stellv. Amtsvorsteher, Amtsrat Gerlach in Stannaitzchen und für den Amtsbezirk Rambiischlehen von dem c. Amtsvorsteher, Rechnungsrat Blas hier selbst vertreten werden.

Gumbinnen, den 24. Juli 1909.

Der Landrat.

Nr. 500. Unter Hinweis auf meine wiederholten Kreisblattbekanntmachungen in Stück 17 und 27 d. Js. ersuche ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, die mit der Ausführung der bereits am 1. Juni d. Js. fällig gewesen landwirtschaftlichen Umlagebeiträge für das Rechnungs- (Kalender) Jahr 1908 auch gegenwärtig noch im Rückstande sind, nochmals letztmalig um schnelle Zahlung der rückständigen Beiträge bestimmt bis spätestens 10. August d. Js. anderenfalls unverzüglich zwangsweise Einziehung der Beiträge durch die Amtsvorsteher angeordnet werden wird. Spätestens bei Ausführung der Beiträge sind auch die auf der letzten Seite mit Siegel und Unterschrift zu versehenen Heberollen zurückzureichen.

Gumbinnen, den 28. Juli 1909.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes,
Rgl. Landrat.

Nr. 501. Kreisumlagesteuer betreffend.

Unter Hinweis auf die Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerb von Grundstücken usw. (Beilage zu Nr. 4 des Kreisblatts von 1907) ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, mir von allen vorkommenden Grundstücksverkäufen unter Angabe des Namens und Wohnorts

- des Verkäufers,
 - des Käufers,
 - des Kaufpreises,
 - der von dem Käufer übernommenen Lasten und Leistungen, (Altenteile pp),
 - des Tages der gerichtlichen Auflassung
- sogleich nach erfolgter Auflassung Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Königlicher Landrat.

Nr. 502. Um eine möglichst schnelle Zahlbarmachung der Vergütungsbeträge für den im Laufe dieses Jahres für Truppenteile geleisteten Vorspann zur Fortschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und für verabreichte Fournage bewirken zu können, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher, die etwa in ihren Händen befindlichen Vorspann- und Fournagebescheinigungen **schleunigst** hierher einzureichen.

Gumbinnen den 23. Juli 1909.

Der Landrat.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nr. 503. Das Proviantamt weist die Besitzer ausdrücklich darauf hin, daß nur gut getrocknetes Heu angenommen werden kann. Die Gräser dürfen an den Knoten nicht mehr grün, müssen vielmehr auch an diesen Stellen vollständig dürr sein. Das Heu darf auch nicht vom Morgentau befallen sein oder im Schweiß liegen. Wenn sich das Heu noch zäh oder klamm anfühlt und beim Zusammendrehen nicht bricht, muß die Zurückweisung erfolgen, weil sich derartiges Futter in den großen Scheunen-Bansen zu stark erhitzt und zur Selbstentzündung führen kann.

Rot- oder Kopfflees wird von der Wiese weg nicht gekauft; solches Heu würde erst im Laufe des Winters nach vollständigem Ausschweigen zur Abnahme gelangen können.

Dagegen wird jetzt noch altes Klee- und Wiesenheu angenommen, soweit es magazinmäßig, d. h. gutes gefundes Pferdefutter ist.

Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 504. Der Saatensstand Mitte Juli 1909.

Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Gumbinnen.
Begründungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut
3 = mittel durchschnittlich, 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	u. f. w.	Staat	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,9	2,2	1	1	3	2					
Sommerweizen	2,6	2,4	1		1		1				
Winterweizen (Dinkel)	2,5	—									
Winterroggen	2,7	2,2	1	1	4		1				
Sommerroggen	2,9	2,7					1				
Sommergerste	2,5	2,3	1	1	3	2					
Hafer	2,6	2,4	1		2	3	1				
Erbjens	2,5	2,5	1		1	4		1			
Ackerbohnen	2,6	2,5	1			4					
Wicken	2,6	2,5	1		1	4	1				
Kartoffeln	2,5	2,3	1		3	1					
Zuckerrüben	2,5	2,7									
Wintererbsen u. Klee	3,4	3,3									
Flachs (Rein)	2,6	2,7	1		1		2				
Klee	3,3	3,0			1	1	2	1	2		
Luzerne	3,1	2,6									
Wiesenmit künstlicher Be- (Ent-)wässerung	3,2	2,8				1	1				
Andere Wiesen	3,4	2,9						3	2	1	

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Nr. 505. Schußprämie.

Der Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschließen und Fangen von **Wanderfalken, Föhnerhabichten und Sperberweibchen** pro 1909 eine Prämie von **3500 Mark** ausgesetzt. Diese 3500 Mark gelangen Anfang Dezember 1909 zur Verteilung und zwar 2900 M nach dem Verhältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 M als Sonderprämien an die höchstbeteiligten Schützen verteilt werden. Wer an dieser Sonderprämie teilnehmen will, hat eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder der Ortsbehörde beizufügen, daß die betr. Raubvögel von ihm selbst erlegt sind.

Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird außerdem eine Prämie von 1 M vorab gezahlt. Zur Erhebung eines Anspruches an die Prämien müssen die „beiden Fänge“ eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1909 dem Generalsekretär des Verbandes **W. Dürdelmann zu Hannover-Linden** franko eingekandt werden,

Die Fänge sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, so daß ein kleiner Federkranz stehen bleibt.

Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Postoversparnis halber zusammen einzusenden; bei kleineren Posten empfiehlt sich Briefsendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung wolle man die Fänge gut dörren.

Sendungen, die irgendwelche Spur von Verwesung verraten, müssen ohne weiteres dem Feuer überliefert werden und kommen deshalb nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden.

Im vorigen Jahre wurden für 2951 Paar eingegangene prämiierungsfähige Fänge 171 Paar von Wanderskalen, 1182 Paar von Föhnerhabichten und 1693 Paar von Sperbern pro Paar 96 Pf. Prämie gezahlt, für Wanderskalenfänge 1,96 M. Den Schützen, die 18 und mehr Paar Fänge einlieferten, wurde außerdem eine Sonderprämie von mindestens 10 M bewilligt, die sich je nach der Höhe der Anzahl Fänge auf 20 bis 40 Mark steigerte.

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung ist dringend erwünscht.

Der Präsident: Graf v. Alten-Linsingen.

Der Generalsekretär: W. Dördelmann.

Nichtamtlicher Teil.

Wie soll sich die Frau bei Gebärmutterkrebs verhalten?

1. Der Gebärmutterkrebs ist eine häufige Krankheit, welche Verheiratete und Unverheiratete in jedem Lebensalter, am häufigsten in den vierziger Jahren befallen kann.

2. Der Gebärmutterkrebs ist eine stets tödliche Krankheit, welche erfolgreich nur durch eine Operation bekämpft werden kann; innere Mittel gegen den Krebs gibt es nicht.

3. Die Operation kann nur dann vollständig Heilung bringen, wenn sie rechtzeitig ausgeführt wird. Wird der richtige Augenblick versäumt, so wird die Operation lebensgefährlicher und schützt die Kranke nicht mehr sicher vor einem Mißfall des Krebses.

4. Die von Gebärmutterkrebs befallene Frau hat also ihr Schicksal selbst in der Hand; je früher sie sich an einen Arzt wendet, um so sicherer kann sie von der tödlichen Krankheit befreit werden; je länger sie damit zögert, um so geringer ist die Hoffnung, daß sie gesund werde.

5. Die Frau muß demnach wissen, unter welchen Erscheinungen sich der Gebärmutterkrebs bei ihr ankündigt, damit sie sich bei den ersten Anzeichen sofort an einen Arzt wenden kann.

6. Die Anzeichen des Krebses sind folgende:

- a) Es treten Blutungen zwischen den monatlichen Regeln auf, indem ganz unregelmäßig tage- oder wochenlang Blut in mäßiger Menge abgeht. Wenn die monatlichen Perioden selbst in ihrem Auftreten sich etwas verschieben und die Zeit zwischen denselben vollständig frei von Blut ist, so ist dies kein Zeichen eines Krebses.
- b) Es treten Blutungen nach dem Weichschlaf auf.
- c) Es treten wieder Blutungen auf, nachdem die Frau in den Wechseljahren die Periode schon vollständig verloren zu haben glaubte.
- d) Es tritt ein wässriger, leicht blutig gefärbter (fleischlakenähnlicher) oder ein dicklicher, stark übelriechender Ausfluß auf.
- e) Es tritt, allerdings in seltenen Fällen, als erstes Anzeichen des Krebses, ein starker ziehender Schmerz im Unterleib, Oberschenkel oder in der Hüfte auf; derselbe ist meistens dauernd und verstärkt sich langsam.

Sobald die Frau eines dieser Zeichen an sich bemerkt hat, muß sie sofort einen geeigneten Rat in Anspruch nehmen.

7. Der einzig geeignete Ratgeber ist der Arzt (womöglich ein Frauenarzt oder eine Frauenklinik). Die Frau soll sich niemals in diesem Falle an eine Hebamme oder Gemeindefschwester wenden, welche von der Erkennung eines

Krebses nichts verstehen. Noch weniger geeignet als Ratgeber sind Kurpfänder, Naturärzte oder andere Personen, welche, ohne vom Staat geprüft zu sein, sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen. Die Kranke muß ferner vermeiden, sich mit anderen Frauen über ihren Zustand zu unterhalten, weil diese oft Rat schläge geben, welche die Kranke vertrauen und von der rechtzeitigen Einholung des ärztlichen Rates abhalten.

8. Die Frau darf es nicht unterlassen ärztlichen Rat einzuziehen, weil sie sich vor der Untersuchung schämt; dieses Gefühl muß sie unterdrücken, ihre Schamhaftigkeit kann durch eine Untersuchung nicht verletzt werden. Auch Mangel an Geld darf sie nicht von dem Arzt fernhalten; Armenärzte und Kliniken sind durch das ganze Land zerstreut und mildtätige Ärzte, welche eine arme bedrängte Kranke umsonst untersuchen, gibt es überall. Auch Furcht vor Schmerzen, Angst vor einer Operation, Mangel an Zeit und andere Gründe mehr dürfen sie nicht abhalten, bei den ersten Anzeichen den ärztlichen Rat zu erbitten; jeder gewonnene Tag trägt zur Erlangung der Gesundheit bei.

9. Die oben erwähnten Erscheinungen kommen nicht ausschließlich bei Krebs, sondern auch bei anderen gutartigen Unterleibsleiden vor (s. B. bei Katarrhen, Polypen usw.) Der Arzt wird deshalb entscheiden, ob Krebs vorliegt oder nicht. Die Kranke darf sich nicht einbilden, wenn sie eine der genannten Erscheinungen hat, daß sie nur notwendigerweise an Krebs leiden müsse, sondern muß dem günstigen Ausspruch des Arztes vertrauen und sich wieder vollständig beruhigen.

10. Wenn der Arzt eine Operation oder den Besuch einer Klinik angeraten hat, so muß die Frau sofort diesem Rat nachkommen; sie darf sich weder aus Furcht vor einer Operation, noch aus Mangel an Zeit oder Geld, noch aus irgend welchen anderen Gründen davon abhalten lassen; denn ihr Leben steht auf dem Spiel.

11. Die genaue Befolgung aller oben gegebenen Rat schläge bewahrt die krebserkrankte Frau vor Tod und langem Siechtum.

Von den verschiedenartigen Formen, in denen die Tuberkulose auftritt, ist der Lupus oder die „fressende Flechte“ weitans die infestigste.

Gewöhnlich in früher Jugend, meist an der Nase beginnend, kriecht er allmählich auf das Gesicht, die Lippen, Wangen, Augenlider und Ohren fort; in vielen Fällen nimmt er an einer anderen Körperstelle, besonders an den Händen seinen Anfang. Überall erzeugt er Geschwüre, die sich mit Krusten bedecken und zur allmählichen Zerstörung der ergriffenen Teile führen. So geht oft fast die ganze Nase verloren, Lippen und Augenlider werden von Narben durchzogen und können nicht mehr gehörig geöffnet und geschlossen werden; auch die Augen können ergriffen und zerstört werden. Fingerglieder verloren gehen, oder die Gelenke durch Vernarbung unbeweglich und die Hände gebrauchsunfähig werden, kurz, es kommt zu den schrecklichsten Verstümmelungen.

Vielleicht schwerer als die körperlichen sind die seelischen Leiden der Lupuskranken. Sie können ihr Gesicht nicht verbergen, sondern müssen ihre Geschwüre und Verstümmelungen offen zur Schau tragen und werden daher gemieden, wie die Aussätzigen. Ihre Versuche, Arbeit zu erhalten, scheitern. Sie ziehen sich daher schein von der Welt zurück und geraten so in bitterste Not. Dies, sowie die Tatsache, daß die Krankheit im Anfang nicht erkannt und beachtet wird, ist der Grund, weshalb zahlreiche Krankheitsfälle verbor gen bleiben.

Der Lupus ist viel verbreiteter, als man ahnt, und seine Bekämpfung dringend geboten; denn die Lupuskranken sind als Ansteckungsquelle nicht ohne Gefahr für die Umgebung. Eine Umfrage in Deutschland hat ergeben, daß die Zahl der in Behandlung befindlichen Lupuskranken über 11000 beträgt, man darf annehmen, daß wohl die doppelte Zahl nicht in Behandlung steht, daß es also bei uns mehr als 30000 Lupuskranken gibt.

Die früher üblichen Behandlungsmethoden zeigten nur geringe Erfolge. Erst Niels R. Himen hat in Dänemark 1885 die systematische Bekämpfung des Lupus mit der von ihm erfindenen Lichtbehandlungsmethode erfolgreich durchgeführt. Durch die weitere Ausbildung der Licht- und Strahlenbehandlung ist der Lupus in die Reihen der heilbaren Krankheiten getreten.

Wie bei der Tuberkulose überhaupt, so kommt auch beim Lupus alles darauf an, so zeitig wie möglich die Behandlung einzuleiten, bevor die Krankheit zu große Ausdehnung angenommen hat und zu tief in das Gewebe vorgedrungen ist. Die Behandlung ist schwierig und erfordert langjährige Erfahrung mit allen in Frage kommenden Mitteln. Sie wird daher am besten in besonders eingerichteten und mit geschultem Personal versehenen Heilanstalten durchgeführt.

Hierfür sind erhebliche Mittel erforderlich. Allerdings ist die Aufnahme der Kranken in ein Krankenhaus nicht immer notwendig, weil die Mehrzahl von ihnen nicht bettlägerig ist. Ihre Unterbringung in Mietwohnungen stößt aber erfahrungsgemäß auf Schwierigkeiten, weil die Gastwirte sich vielfach weigern, so entstellte Kranke aufzunehmen. Daher müssen, zumal da die Kranken meist der ärmeren Bevölkerung angehören, die nicht selbst für Obdach und Verpflegung sorgen kann, in der Nähe der Heilanstalten Unterkunftsräume bereit gestellt werden, in denen sie während der langen Behandlungsdauer billig und liebevoll gepflegt werden.

Das Deutsche Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hat die wichtige und schwierige Aufgabe, den

Lupuskranken Gelegenheit zur Heilung und Unterkunft zu schaffen, in die Hand genommen und mit ihrer Durchführung die unterzeichnete Kommission beauftragt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist beabsichtigt:

1. die Errichtung von Lupusheilanstalten zu fördern;
2. die Anschaffung von Lichtheilapparaten durch Gewährung von Beihilfen zu erleichtern;
3. die Bereitstellung von Unterkunftsräumen für Lupuskranken in der Nähe der Heilanstalten zu fördern;
4. die unentgeltliche Behandlung und sonstige Unterstützung bedürftiger Lupuskranker zu übernehmen, soweit nicht Dritte zu Beiträgen hierfür verpflichtet oder bereit sind;
5. die Methoden der Behandlung und Pflege von Lupuskranken möglichst auszubauen.

Im Kampfe gegen diese entsetzliche Krankheit sollten vor allem die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sich in ihrem eigensten Interesse unseren Bestrebungen zur Fürsorge für die Lupuskranken anschließen. Darüber hinaus sollte aber bei der Schwere der Aufgabe dieser Kampf bei der gesamten Bevölkerung des Deutschen Reiches eine lebhafteste Teilnahme und tatkräftige Unterstützung insbesondere durch Zuwendung von Geldmitteln finden.

Beiträge oder Zeichnungen wolle man an die Geschäftsstelle des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W. 9, Königin-Augustastraße 11, mit dem Vermerk „Beitrag zur Bekämpfung des Lupus“ senden.
Berlin, den 26. Juli 1909.

Das Präsidium des Zentral-Komitees.

Bekanntmachung.

Das Schneider'sche Abdeckereigrundstück in Fichtenwalde, welches vom 1. Oktober cr. ab auf die Stadtgemeinde übergeht, soll von diesem Zeitpunkt ab auf sechs Jahre verpachtet werden. Die Bietungskaution, welche im Termin vor der Abgabe von Geboten in bar oder in Wertpapieren zu hinterlegen ist, beträgt 400 Mark. Die sonstigen Verpachtungsbedingungen und Angaben liegen in unserer Registratur Zimmer Nr. 10 zur Ansicht aus und können auch in Abschrift gegen eine Gebühr von 1,50 Mark bezogen werden.

Den Bietungstermin haben wir auf **Sonntag, den 14. August cr., vormittags 10 Uhr**

Zimmer Nr. 12 des Rathhauses anberaumt und laden hiermit zur Teilnahme ein.

Gumbinnen, 27. Juli 1909.

Der Magistrat.

Ich habe eine Hypothek von

Mark 20000

hinter

Mark 37500

auf dem Grundstück

Gumbinnen, Tilsiterst. Nr. 64

sofort zu verkaufen.

H. Heimannsohn,

Samter (Pofen).

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des am 24. April 1909 zu Rohrsfeld verstorbenen Gastwirts Gustav Dziengel ist am 28. Juli 1909, nachmittags 5¹⁶ das Konkursverfahren eröffnet.

Verwalter: Kaufmann F. Olivier in Gumbinnen.

Anmeldefrist

bis 28. August 1909.

Erste Gläubigerversammlung sowie allgemeiner Prüfungstermin

den 2. September 1909, vormittags 11 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigefrist **bis 20. August 1909.**

Gumbinnen, den 28. Juli 1909.

Duffas, Aktuar, als Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Verdingung.

Die Lieferung von 1100 kg Speck für das Manöver-Proviantamt Gumbinnen und von 1000 kg Speck für das Manöverproviantamt Stallupönen soll im ganzen oder geteilt vergeben werden!

Angebote für 1 kg mit der Aufschrift „Specklieferung“ sind bis spätestens 10. 8. 09., 11 Uhr vormittags der unterzeichneten Intendantur einzusenden.

Die Bedingungen können gegen Einsendung von 50 Pfennig bezogen oder bei der Intendantur eingesehen werden.

Intendantur 37. Division in Allenstein.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kulligkehmen belegene, im Grundbuche von Kulligkehmen Kreis Gumbinnen Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der 4 Geschwister Minna, Fritj, Walter und Martha Schweingruber eingetragene Grundstück Kulligkehmen Nr. 17

am 27. September 1909, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 25 versteigert werden.

Das Grundstück ist 0,1976 ha groß, mit Wohnhaus und Stall bebaut, mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 1,23 Thlr: zur Grundsteuer und einem Nutzungswerte von 45 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1909.

Königliches Amtsgericht.

Wer sein Grundstück

Mühle, Ziegelei, Zinshaus, Terrain oder Geschäft schnell ohne Provisionsvorbehalt verkaufen will oder **Hypotheken, Baugelder oder Darlehen** sucht, schreibe sofort an die

Immobilien-Centrale Berlin
Landsbergerst. 42.

Gelegentlich eingetr. Handelsgesellschaft.
Der Besuch ist kostenlos.



Bei sofortiger und
Septemberabnahme
kaufe ich

korrekte, edle Pferde

4-jährig, 5 Fuß bis 5 Fuß 5 Zoll
hoch,

Montag, den 2. August,
in Codelnau, Gasthof, früh 9 Uhr
vorm., in Memmersdorf, Gasthof,
3 Uhr nachm.

Magere Pferde werden
gerne mitgekauft.

Heinze, Dresden.

Gut abgelagerien

Tilsiter Käse

Vollfett pro Pfd. 56 Pf.,

Halbfett pro Pfd. 45 Pf.,

gibt in einzelnen Broden ab

Wolkereigenenschaft.

Für Kind-, Roß-, Kalb- und Schaffelle

zahlen sehr hohe Preise

Gebr. Rossbacher,
Gerberci und Lederhandlung.

Zum 1. Oktober werden

3 bis 4000 Mark

auf ein ländl. Grundstück zur 1. Stelle
gesucht. Offerten unter **E. N. 90**
an d. Exp. d. Ztg. erbet.

Liebreiz

verleiht ein zartes, reines Gesicht ro-
tiges jugendfrisches **Aussehen**, schöne,
sammetweiche **Haut** u. blendend weißer
Teint. Alles dies erzeugt, die allein echte

Steckenpferd-Lilienmilchseife

von Bergmann & Co., Radebeul
à Stück 50 Pf. bei: Victor Fichtner,
Max Olivier, Otto Laekner, Conrad
Fasi Nachf., A. Aurisch, Arthur
Lindner, sowie in der Apotheke
zur Altstadt.

Zur Ausbildung als herrschaftliche Diener

sucht die

Dienerfachschule **Fr. Noetzel**,
Tilsit

ordentliche junge Leute jeden Standes
im Alter von 14—35 Jahren.

Lehrzeit 4—6 Wochen.

Näheres ergibt die Auskunft.